Satzung

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot mißbräulicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBI. I S. 103, 164) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.1980 (GVBI. I S. 219) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns am 23.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Verunreinigung von Straßen

- Öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (öffentliche Straßen) dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - 1. Auf öffentliche Straßen in Abflußrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe Kehrich, Schlamm, Schutt, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand Kies und andere , den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen oder dorthin gelangen zu lassen;
 - 2. Auf öffentliche Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (u.a. Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassen Kraftfahrzeuge).

§ 2 - Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen

Es ist verboten:

- (1) Straßenlaternen, Maste, Denkmäler, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Haltestelleneinrichtungen, Ruhebänke und sonstige öffentliche Einrichtungen oder Anlagen unberechtigt zu erklettern, zu übersteigen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate jeglicher Art anzubringen;
- (2) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen;
- (3) Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (4) Aufgestellte Papierkörbe und Abfalltonnen über den Gemeindebrauch hinaus (u.a. durch Einwerfen von Hausmüll, Papiermengen oder Verpackungsmaterial) zu benutzen.

§ 3 - Geldbuße

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 EURO bis 500,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl. I. S. 602) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Langgöns, den 20. November 2001

Der Gemeindevorstand

(Röhrig) Bürgermeister